

XXVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Anträge der Redaktionskommission vom 2. Dezember 2024

Art. 127 Abs. 1 (neu im Nachtrag): An den Kantonsrat gerichtete ~~Eingaben~~Ersuchen werden der Rechtspflegekommission überwiesen. Diese kann sie einer anderen ständigen Kommission überweisen.

Begründung:

Folgeanpassung der Änderung des Gliederungstitels nach Art. 126.

Art. 127^{ter} Abs. 1 Satz 2: Streichen.

Abs. 2: ~~Die Beschlüsse der ständigen Kommission und des Kantonsrates sind endgültig.~~Andernfalls entscheidet der Kantonsrat.

Abs. 3 (neu): Die Beschlüsse der ständigen Kommission und des Kantonsrates sind endgültig.

Begründung:

Mit dem Einfügen der Aufzählung (Bst. a und b) in Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 zum abschliessenden Text nach der Aufzählung. Dadurch wird die Lesbarkeit der Bestimmung und die Zitierbarkeit des Satzes erschwert. Daher soll der bisherige Satz 2 zu Abs. 2 und als Folgeanpassung der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3 werden.